



Land- und Forstwirtschaftsinspektion
beim Amt der Oö. Landesregierung

TÄTIGKEITSBERICHT 2019 – 2021



Tätigkeitsbericht 2019 - 2021

1. EINLEITUNG	2
2. DER GESETZLICHE AUFTRAG	2
2.1. ORGANISATION	2
2.2. AUFGABEN.....	2
2.2.1. Fortlaufende Betriebskontrollen.....	3
2.2.2. Begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.....	4
2.2.3. Stellungnahmen und Gutachten zur Lehrbetriebsanerkennung, sicherheitstechnische Überprüfung von Praxisbetrieben.....	4
2.2.4. Sonstige Tätigkeiten	4
2.3. PERSONALSTAND	5
3. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE, DIE DER ARBEITSAUFSICHT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION UNTERLIEGEN UND DARIN BESCHÄFTIGTE PERSONEN	6
4. STATISTIK ÜBER DIE INSPEKTIONS- UND GUTACHTERTÄTIGKEIT 2019-2021	7
4.1. ÜBERSICHTSTABELLE	7
4.2. ÜBERSICHT ÜBER BETRIEBSKONTROLLEN UND ERHEBUNGEN	9
4.2.1. Überblick über Beanstandungen und Mängel	10
4.3. BERATUNGSOFFENSIVE COVID-19 IM JUNI 2020	11
4.4. TÄTIGKEIT ALS BEGUTACHTENDES FACHORGAN BEI BAU- UND BETRIEBSANLAGEN-GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	11
4.5. LEHRBETRIEBSANERKENNUNGEN UND BERUFSAUSBILDUNG IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	12
4.6. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN, TEILNAHMEN AN TAGUNGEN, KURSEN UND SEMINAREN	13
5. UNFALLSTATISTIK UND BERUFSKRANKHEITEN 2019-2021.....	15
6. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	23

Medieninhaber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Land- und Forstwirtschaftsinspektion
Redaktion: DI Stephan Wöckinger
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.
e-mail: lfi.lfw.post@ooe.gv.at

1. EINLEITUNG

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen hat gemäß Landarbeitsgesetz 2021 BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2022 der Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen zu erstatten.

Aufgrund der Einschränkungen während der Covid-Pandemie wird diesem Auftrag entsprechend folgender Bericht für die Kalenderjahre 2019-2021 als Sammelbericht vorgelegt.

2. DER GESETZLICHE AUFTRAG

2.1. Organisation

Gemäß dem § 256 des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2022 sind die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge zuständig

In Oberösterreich werden die Aufgaben von der gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz, LGBl. Nr. 64/2021 beim Amt der Oö. Landesregierung in der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektion wahrgenommen. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist seit 2008 als ein Referat in der Arbeitsgruppe IV organisiert.

Als Arbeitsaufsichtsbehörde eines EU-Mitgliedsstaates gelten für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch die vom Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) auf Grundlage der ILO Vereinbarung Nr. 81 "Arbeitsaufsicht" erarbeiteten "gemeinsamen Grundsätze der Arbeitsaufsicht im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz". Die zentralen Grundsätze verlangen insbesondere:

- ⇒ *eine entsprechende Planung der Überwachungstätigkeit*
- ⇒ *ausreichende Kompetenzen und Unabhängigkeit der Arbeitsaufsichtsorgane*
- ⇒ *Sicherstellung der erforderlichen Befugnisse bei den Überprüfungen und der Durchsetzung notwendiger Maßnahmen*
- ⇒ *und funktionierende Kommunikations- und Informationssysteme innerhalb der Arbeitsaufsichtsbehörden sowie zwischen Arbeitsaufsichtsbehörde und Entscheidungsträgern bzw. dem Gesetzgeber.*

Die zentralen Grundsätze bilden auch die Grundlage von regelmäßigen Bewertungen der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden inklusive der Land- und Forstwirtschaftsinspektion durch die EU-Kommission. Ein solches SLIC-Audit erfolgte zuletzt in Österreich im September 2013.

2.2. Aufgaben

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet der 21. Abschnitt des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2022.

2.2.1. Fortlaufende Betriebskontrollen

Gemäß § 257 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021 BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2022 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion

"...insbesondere durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen..."

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen (teilweise partielles Bundesrecht) enthalten:

- VO der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe sowie über biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftliche Grenzwerteverordnung, BGBl. II Nr. 381/2020)
- VO des Bundesministers für Arbeit über die Freistellung werdender Mütter in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. II Nr. 286/2021
- VO des Bundesministers für Arbeit über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für die Land- und Forstwirtschaft, BGBl. II Nr. 376/2021
- VO des Bundesministers für Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und bei besonderen Arbeitsvorgängen, BGBl. II Nr. 377/2021
- VO über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, LGBl.Nr. 110/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019
- VO über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente – Land und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 134/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019
- Oö. Bildschirmarbeitsverordnung - Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 99/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019
- VO über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBl.Nr. 103/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019
- Oö. Arbeitsstättenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 5/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019
- Oö. Verordnung über explosionsfähige Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 56/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019
- Oö. Verordnung über den Schutz in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen, LGBl.Nr. 121/2006, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019
- VO über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 31/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019
- Oö. Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch künstliche optische Strahlung, LGBl.Nr. 65/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019
- Oö. Verordnung elektromagnetische Felder - Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 91/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019

Ziel der Betriebskontrollen ist die Sicherstellung bzw. eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aller Beschäftigten inklusive der Lehrlinge, Praktikanten und Praktikantinnen. Dies wird durch Überprüfung folgender Inhalte bestmöglich gewährleistet:

- Arbeitszeit und Lohnzahlung
- Aufzeichnungspflichten

- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche und Schwangere (Verwendungsschutz)
- Einhaltung von technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen an landwirtschaftlichen Maschinen, baulichen Anlagen und bei Arbeitsvorgängen
- Persönliche Schutzausrüstungen und Sicherstellung der Ersten Hilfe
- Lagerung und Anwendung von Arbeitsstoffen
- Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, Unterweisung und Präventivdienstliche Betreuung

2.2.2. Begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist gemäß § 261 des Landarbeitsgesetzes 2021 begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen sind bei der Vollziehung von bundesrechtlichen Rechtsvorschriften verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berühren, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen.

2.2.3. Stellungnahmen und Gutachten zur Lehrbetriebsanerkennung, sicherheitstechnische Überprüfung von Praxisbetrieben.

Entsprechend der Bestimmung des § 9 Absatz 6 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Anerkennung als Lehrbetrieb die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören. Diese hat erforderlichenfalls vor Ort zu prüfen, ob die Einrichtungen des Betriebes den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen.

Durch eine solche sicherheitstechnische Überprüfung hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion entsprechend der Verordnung über die Organisationsform der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen auch die Eignung von Praxisbetrieben festzustellen.

2.2.4. Sonstige Tätigkeiten

Gemäß § 259 Absatz 1 des Landarbeitsgesetzes haben die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Beschäftigten zu beraten und zum Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und der Beschäftigten zu vermitteln. Diese Aufgaben werden durch Beratungen im Rahmen der laufenden Betriebskontrollen, durch die Gestaltung von Musterdokumenten und die Hilfestellung bei deren Anwendung sowie durch Vorträge bei Multiplikatoren umgesetzt.

Weiteres soll die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 265 Absatz 3 Landarbeitsgesetz 2021 mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den gesetzlichen Interessensvertretungen bestmöglich zusammenarbeiten. Zum Zweck dieser Zusammenarbeit kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Aussprachen mit den Institutionen abhalten. Darüber hinaus gibt es regelmäßig einen sehr gut funktionierenden informellen und persönlichen Austausch unter den für die jeweiligen Institutionen Verantwortlichen.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist bemüht, entsprechend den Ressourcen durch die Teilnahme an Kommissionen, Projektgruppen und Tagungen zur Entwicklung neuer Ideen für einen sich ständig verbessernden Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen beizutragen.

2.3. Personalstand

Die Inspektionstätigkeit wurde in den Berichtsjahren 2019-2021 von drei Inspektionsorganen wahrgenommen. Während der Pandemiezeit kam es allerdings durch die notwendige Mitarbeit in den Krisenstäben zu entsprechenden Einschränkungen und Personalreduktionen.

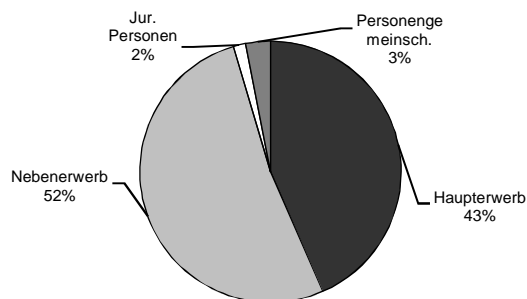
DI Stephan Wöckinger ist Referatsleiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Oberösterreich und entsprechend der Nominierung durch die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsamer Ländervertreter für (inter-)nationale Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenschutzangelegenheiten für den Bereich Land- und Forstwirtschaft. In dieser Funktion vertritt DI Wöckinger die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in den Arbeitsgruppen zur nationalen Arbeitsschutzstrategie, in der Arbeitsgruppe Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und im Arbeitnehmerschutzbeirat.

Für die Erledigung sämtlicher Büroarbeiten steht eine zusätzliche Mitarbeiterin zur Verfügung.

3. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE, DIE DER ARBEITSAUFSICHT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION UNTERLIEGEN UND DARIN BESCHÄFTIGTE PERSONEN

Laut Agrarstrukturerhebung 2020 teilt sich die Gesamtzahl von 29.173 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben folgendermaßen auf:

Haupterwerbsbetriebe:	12.675
Nebenerwerbsbetriebe:	15.157
Juristische Personen:	439
Personengemeinschaften:	902



	Männer	Frauen	Gesamt
Familienfremde Arbeitskräfte	6.552	2.921	9.473
regelmäßig beschäftigt	3.010	1.471	4.481
unregelmäßig beschäftigt	3.542	1.450	4.992
Familieneigene Arbeitskräfte	41.605	27.771	69.376
Betriebsinhaber/innen	19.819	8.584	28.403
Familienangehörige	21.786	19.187	40.973
Arbeitskräfte gesamt	48.157	30.692	78.849

Tabelle 1 (vgl. Agrarstrukturerhebung 2020)

Es wird darauf verwiesen, dass nicht alle in Tabelle 1 erfassten land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte als Land- und Forstarbeiter bzw. Land- und Forstarbeiterinnen gemäß § 1 Landarbeitsgesetz 2021 gelten und somit der Aufsicht durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegen.

Laut Statistik Austria¹ wurden im Rahmen der Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung im Berichtszeitraum für das Jahr 2019 30.400, für das Jahr 2020 35.200 und für das Jahr 2021 36.500 Erwerbepersonen in Oberösterreich in der Wirtschaftsklasse A "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" (ÖNACE 2008) errechnet.

Aus diesen Zahlen lässt sich aufgrund der vergleichsweise kleinen Gruppe von ca. 35.000 Erwerbepersonen und der sehr großen statistischen Schwankungsbreite der Stichprobe jedoch keine eindeutige Tendenz ablesen.

¹ Vgl. Arbeitsmarktstatistik - Jahresergebnisse 2019, 2020 und 2021, Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung, Statistik Austria

4. STATISTIK ÜBER DIE INSPEKTIONS- UND GUTACHTERTÄTIGKEIT 2019-2021

4.1. Übersichtstabelle

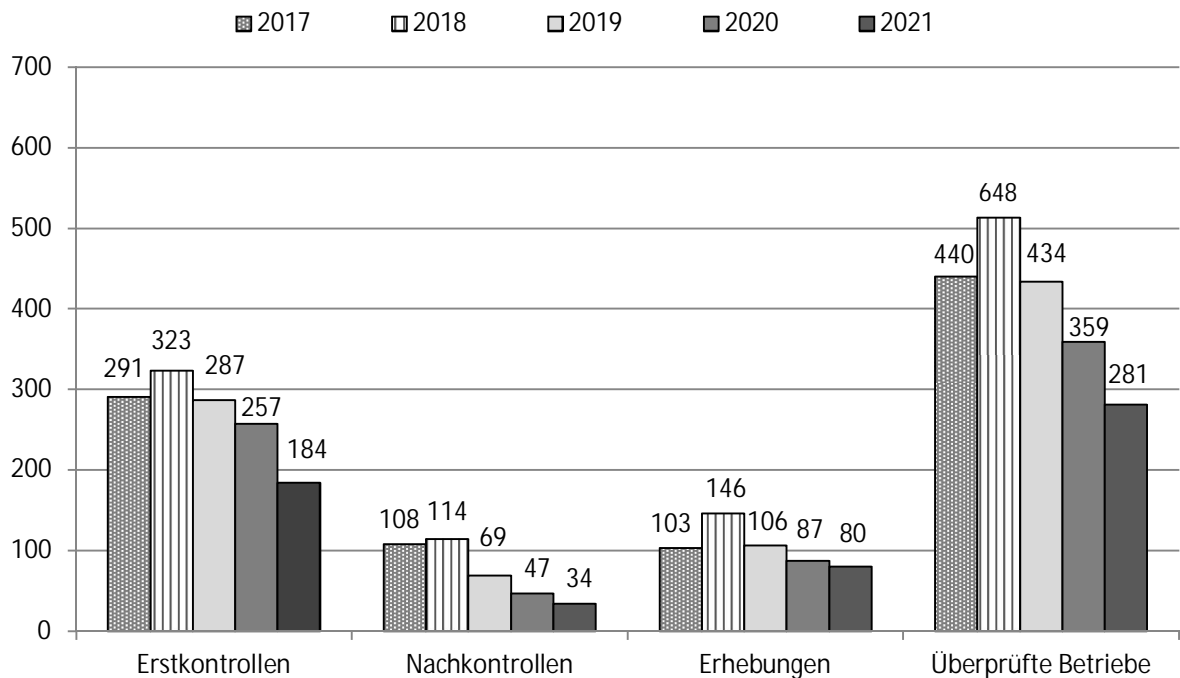
	2019	2020	2021
I.) Überprüfende Tätigkeiten	462	391	298
A) Inspektionen	287	257	184
B) Erhebungen	106	87	80
a) <i>Arbeitsvertragsrecht</i>	4	4	4
b) <i>Verwendungsschutz</i>	5	2	3
c) <i>Evaluierung und Präventivdienste</i>	1	2	2
d) <i>Arbeitsstätten</i>	14	15	31
e) <i>Arbeitsmittel und elektrische Anlagen</i>	-	1	-
f) <i>Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung</i>	-	-	-
g) <i>Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)</i>	1	-	-
h) <i>Gesundheitsüberwachung</i>	-	1	1
i) <i>Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten</i>	8	9	2
j) <i>Sonstige Erhebungen</i>	73	53	37
C) Nachkontrollen	69	47	34
II.) Durch Überprüfungen erfasste Dienstnehmer/innen	1.910	1.6.19	1065
III.) Begutachtende Tätigkeiten	593	565	1049
A) Stellungnahmen bzw. Gutachten in Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	578	637	1020
B) Gerichtsgutachten und –verhandlungen	1	2	1
C1) positive Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerk.	14	17	22
C2) vorbehaltliche Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerk.	-	-	-
C3) negative Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerk.	-	-	1
D) Antrag auf Lehrbetriebsaberkennung	-	-	-
E) Sonstige Stellungnahmen	-	-	5
IV.) Sonstige Tätigkeiten	74	30	46
A) Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Interessensvertretungen	3	1	-
B) Vermittelnde Tätigkeiten, Beratungen	55	25	27
C) Vorträge, Schulungen	13	4	12
D) Tagungen, Besprechungen	3	-	7
E) Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	-	-	-
F) Elektro-Hofkontrolle	-	-	-
G) Krankkontrolle	-	-	-

V.) Vorgemerkte Betriebsstätten	3.416	3.675	3.713
VI.) Überprüfte Betriebsstätten	434	359	281
VII.) Beanstandete Betriebsstätten	364	274	227
VIII.) Übertretungen	842	721	600
A) Arbeitsvertragsrecht	18	11	24
B) Verwendungsschutz	1	-	7
C) Evaluierung und Präventivdienste	342	277	242
D) Arbeitsstätten	113	156	94
E) Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	280	216	190
F) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	8	9	2
G) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	3	-	-
H) Gesundheitsüberwachung	77	52	41
IX) Verfügte Maßnahmen	234	206	156
A) Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	233	206	156
B) Sofortbescheide	-	-	-
C) Strafanträge	1	-	-
D) Sonstige Veranlassungen	-	-	-
X) Personalstand	4	4	4
Inspektionsorgane	3	3	3
Tätigkeitsanteil LFI ²	75 %	70 %	60 %
Sekretariats- und Kanzleipersonal	1	1	1

Tabelle 2

² Die Inspektionsorgane sind neben den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftsinspektion noch mit der Abwicklung der Arbeitsplatzförderung ("Höfesicherung"), der Durchführung von CC-Kontrollen bzw. Kontrollen nach dem Oö. Bodenschutzgesetz betraut.
Darüber hinaus war eine Person von November 2020 bis März 2022 fast durchgehend für die Mitarbeit beim Contact-Tracing freigestellt.

4.2. Übersicht über Betriebskontrollen und Erhebungen



Grafik 2

Nach den sehr hohen Kontrollzahlen im Jahr 2018 sanken diese insbesondere aufgrund der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie und den Einsatz eines Inspektionsorganes beim Contact Tracing doch recht deutlich. 2019 kam es mit 462 überprüfenden Tätigkeiten in 434 Betrieben zu einem Rückgang von rund einem Fünftel gegenüber dem Vorjahr. Im ersten Pandemiejahr 2020 führten Lockdowns und Einschränkungen im Außendienst erneut zu einem Rückgang der überprüfenden Tätigkeiten auf 391 bzw. einem Minus von 15 %. 2021 sank die Anzahl der überprüfenden Tätigkeiten auf 298 in 281 Betrieben. Der Rückgang um etwas mehr als 20 % ist neben den Einschränkungen durch die Pandemie vor allem auf die beinahe ganzjährige Zuteilung eines Inspektionsorganes zum Contact-Tracing zurückzuführen.

Wie aus der Grafik 2 ersichtlich, war der Rückgang von überprüfenden Tätigkeiten bei den Erstkontrollen am geringsten. Dies ist auf die Konzentration bei den Betriebskontrollen auf „neue“ Betriebe, also auf Betriebe die erstmals einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Praktikanten oder eine Praktikantin beschäftigten, zurückzuführen. Obwohl Erstkontrollen meistens mit einer zeitintensiven, umfassenden Beratung verbunden sind, war es der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wichtig, Betriebe die erstmals einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin beschäftigen, möglichst ohne Einschränkungen zu beraten und zu unterstützen. Dadurch konnte in diesen Betrieben eine gute Grundlage für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gelegt werden.

Allen Anzeigen und Beschwerden wurde uneingeschränkt nachgegangen und die erhobenen Vorwürfe durch entsprechende Betriebskontrollen überprüft.

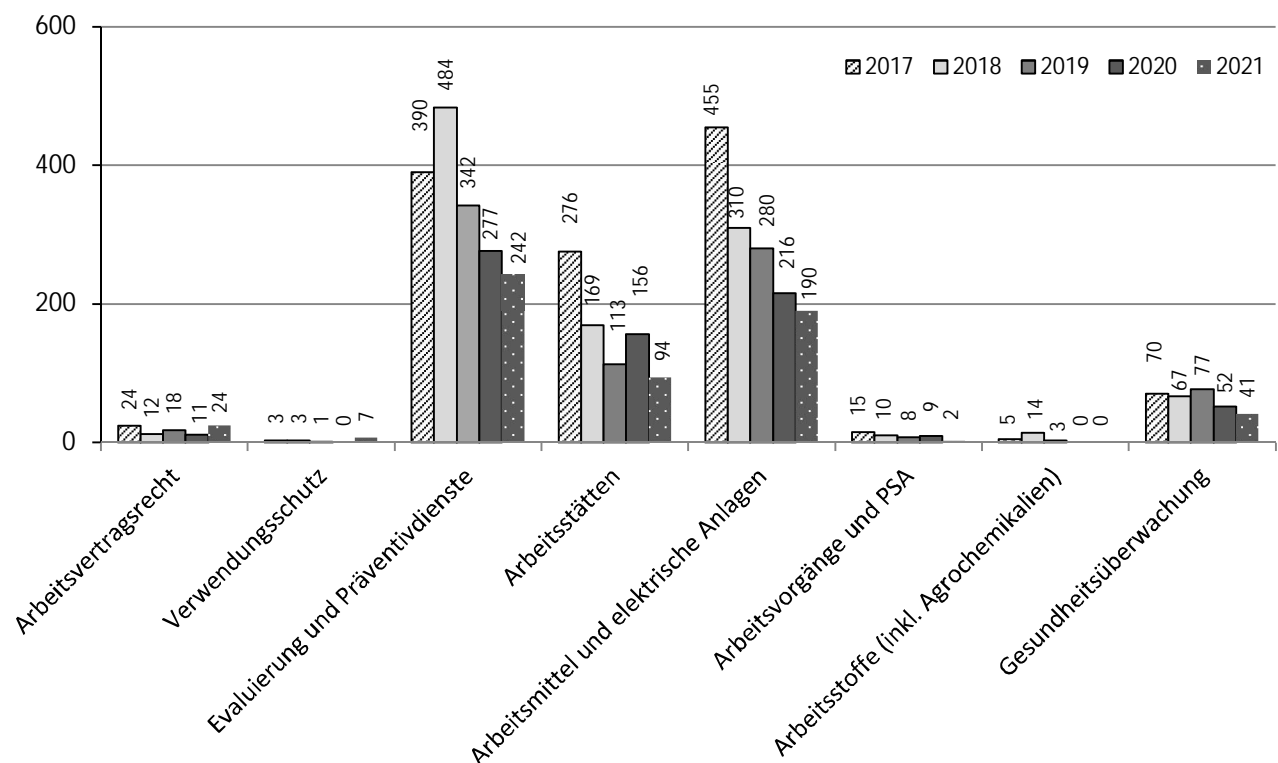
Unter den 300 - 400 überprüften Betrieben waren im Berichtszeitraum rund 85 % bäuerliche Betriebe und rund 5 % Gartenbaubetriebe. Die restlichen Kontrollen erfolgten in Forstbetrieben, Genossenschaftsbetrieben, Gutsbetrieben sowie Spezialbetrieben.

4.2.1. Überblick über Beanstandungen und Mängel

Die nominelle Gesamtzahl aller bei den Betriebsüberprüfungen festgestellten Mängel sank im Berichtszeitraum kontinuierlich. Im Jahr 2019 wurden 842 Mängel beanstandet. Diese Zahl sank 2020 auf 721 Mängel und 2021 wurden 600 Mängel festgestellt und deren Behebung veranlasst. Vergleicht man den prozentuellen Rückgang der Mängel, so deckt sich dieser nahezu vollkommen mit dem prozentuellen Rückgang bei den überprüfenden Tätigkeiten. Die Anzahl von zwei festgestellten Mängeln pro Kontrolle lag somit auf dem gleichen Niveau wie im zuletzt vorgelegten Bericht.

Die Verteilung der Mängel zwischen den Zählkategorien ist seit mehreren Jahren relativ stabil und vergleichbar. Die meisten Mängel sind bei der Umsetzung der Evaluierung festzustellen. Insbesondere jene Betriebe die erstmals einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin beschäftigen, setzten die Evaluierung meist erst im Rahmen der ersten Betriebsüberprüfung und der damit verbundenen Beratung um. Auch im Bereich der verwendeten Arbeitsmittel waren relativ viele Mängel festzustellen. Dies ist natürlich darauf zurückzuführen, dass in der Landwirtschaft zahlreiche verschiedene Maschinen im Einsatz sind. Mängel ergeben sich insbesondere durch fehlende Prüfungen von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln. Ein großes Problem in landwirtschaftlichen Betrieben stellt auch der Kauf von gebrauchten, nicht mehr den relevanten Bestimmungen entsprechender Maschinen dar bzw. unsachgemäße, selbständig durchgeführte Umbauten. Im Jahr 2021 wurden verstärkt die Bestimmungen im Arbeitsvertragsrecht und Arbeitszeitbestimmungen überprüft, was auch zu mehr Beanstandungen in diesem Bereich geführt hat. Eine statistisch gesicherte Tendenz aus der Entwicklung der festgestellten Mängel kann aber nicht abgeleitet werden.

Konkret verteilen sich die Beanstandungen entsprechend Grafik 3 auf folgende Teilbereiche:



Grafik 3

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion erteilte in den Berichtsjahren bei knapp über 50 % aller Betriebsüberprüfungen eine schriftliche Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes an die verantwortlichen Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen. Berücksichtigt man, dass diese Aufforderungen vor allem bei Erstkontrollen erteilt werden, erhöht sich dieser Wert auf über 80 %. Die Behebung von geringfügigen Mängeln wird im Rahmen von Betriebsnachkontrollen auch mündlich beauftragt.

4.3. Beratungsoffensive COVID-19 im Juni 2020

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Oberösterreich (LFI) hat sich im Juni 2020 an der Beratungsoffensive COVID-19 der Arbeitsinspektion beteiligt. Auch die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere Obst- und Gemüsebaubetriebe und die dort beschäftigten Saisonarbeitskräfte standen aufgrund der Verbreitung von SARS-COV-2 vor besonderen Herausforderungen. Durch die Beratungsoffensive sollten die Betriebe bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen unterstützt werden.

Generell wurden die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandhalten und die Einhaltung der entsprechenden Hygienemaßnahmen, sehr gut in die Arbeitsprozesse übernommen. Die Arbeit im Freien bzw. in großen, gut durchlüfteten Hallen hat sicher manches erleichtert.

Seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurden eigene COVID-Maßnahmenblätter als Ergänzung für das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für die Betriebe zur Verfügung gestellt.

4.4. Tätigkeit als begutachtendes Fachorgan bei Bau- und Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren

Da das Landarbeitsrecht keine Arbeitsstättenbewilligung analog zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz vorsieht, war die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 119 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 begutachtendes Fachorgan in diversen Bewilligungsverfahren, insbesondere im Bauverfahren. Das Landarbeitsgesetz 2021 sieht im Bauverfahren aufgrund kompetenzrechtlicher Bestimmungen aber keine Parteistellung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mehr vor.

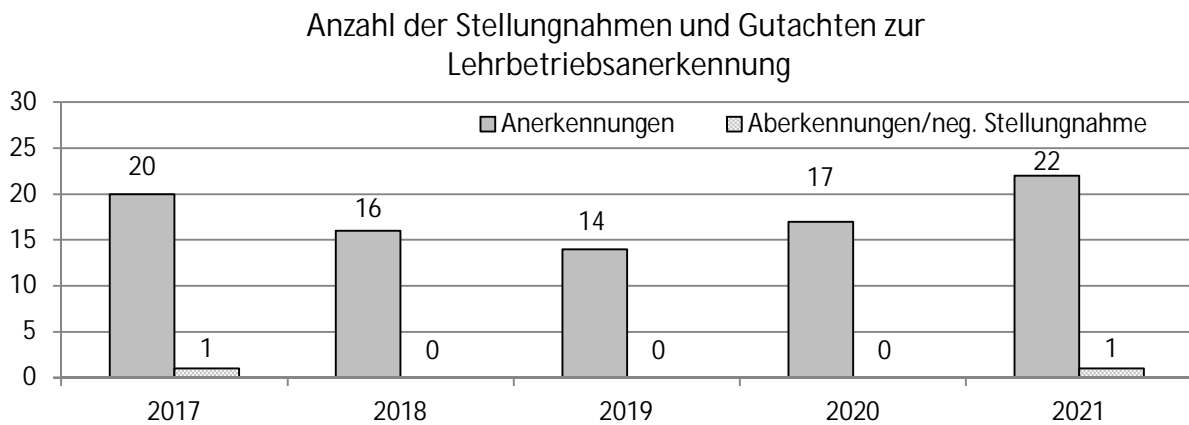
Da jedoch Maßnahmen zur Einhaltung der sicherheitstechnischen Bestimmungen während der Planungs- und Bauphase deutlich leichter und in der Regel auch günstiger umgesetzt werden können, wird die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von den Bau- und Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel weiterhin zur Abgabe einer sicherheitstechnischen Stellungnahme eingeladen. Im Sinne der Rechtssicherheit für die Betriebe bei einer allfälligen späteren Beschäftigung von Praktikanten und Praktikantinnen oder sonstigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen werden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die vorgelegten Projektunterlagen weiterhin geprüft und beratend eine sicherheitstechnische Stellungnahme abgegeben.

Insbesondere 2021, dem letzten Jahr des Berichtszeitraumes, war die Bautätigkeit in den landwirtschaftlichen Betrieben enorm. In der Folge wurden der Land- und Forstwirtschaftsinspektion über 1000 Bauprojekte zur sicherheitstechnischen Beurteilung vorgelegt.

4.5. Lehrbetriebsanerkennungen und Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gemäß § 9 Abs. 6 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl.Nr. 95 i.d.g.F. im Rahmen von Lehrbetriebsanerkennungsverfahren zur Durchführung einer sicherheitstechnischen Überprüfung ersucht. In den Jahren 2019 bis 2021 stieg die Anzahl an Lehrbetriebsanerkennungsverfahren, an denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion beteiligt war, wieder kontinuierlich von 14 auf 23 Anträge an. In der Regel wurde nach einer Betriebskontrolle eine positive sicherheitstechnische Stellungnahme an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle übermittelt. Im gesamten Berichtszeitraum musste nur eine negative Stellungnahme abgegeben werden, da eine kurzfristige Behebung der Mängel vorerst nicht möglich war.

Es wurde auch kein Antrag auf Aberkennung eines anerkannten Lehrbetriebes bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gestellt.



Grafik 4

Die regelmäßige Überprüfung der Lehr- und Praxisbetriebe stellt einen jährlichen Schwerpunkt in der Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dar, weil diese im Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die jungen Lehrlinge, Praktikanten und Praktikantinnen während der Ausbildungszeit eine besondere Vorbildwirkung haben. Durch die regelmäßigen Betriebskontrollen und Beratungen wird ein hoher sicherheitstechnischer Standard in den oberösterreichischen Ausbildungsbetrieben garantiert.

4.6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Teilnahmen an Tagungen, Kursen und Seminaren

In diesem Bereich kam es leider aufgrund der Einschränkungen im Zuge der Covid-Pandemie trotz aller Online-Tools im Berichtszeitraum zu zahlreichen Einschränkungen.

- 14. Aussprache der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit den Interessensvertretern und Versicherungsträgern
Gemäß § 124 Abs. 2 Oö. Landarbeitsordnung hatte bzw. § 265 Abs. 3 Landarbeitsgesetz 2021 kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abhalten. Teilgenommen haben Vertreter und Vertreterinnen der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, des Präventionszentrums der AUVA, der SVS und vom landwirtschaftlichen Schulreferat.
⇒ 07. März 2019
⇒ 02. März 2020
- Vortragstätigkeit bei Meisterkursen, Ausbilderlehrgängen sowie zu sonstigen Schwerpunktthemen in den landwirtschaftlichen Fachschulen (Wahlpflichtseminar „Agrarservice – Maschinendienstleistungen“)
Durch die Vortragstätigkeit bei Meisterkursen werden wichtige Multiplikatoren erreicht. Meister und Meisterinnen stellen potentielle Führungskräfte in künftigen Dienstgeber- und Dienstgeberinnenbetrieben dar, sodass hier Informationen ein entscheidendes Instrument zur Unfallprävention sind.
⇒ 08. Jänner, 04. Juni sowie 19., 21. und 26. November 2019
⇒ 28. Jänner 2020
⇒ 12. Jänner, 18. und 30. März, 23. und 30. November sowie 14. Dezember 2021
- Vortragstätigkeit in landwirtschaftlichen Fachschulen bei Informationsveranstaltungen zum Thema "Praktikanten- und Praktikantinnenbeschäftigung"
An diesen Abenden werden die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen von Praxisbetrieben über die wichtigsten arbeitsrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie über die richtige Durchführung einer Arbeitsplatzevaluierung informiert und mit Hilfsunterlagen unterstützt.
⇒ 11. und 18. März, 30. April, 09. Mai sowie 13. Dezember 2019
⇒ 19. und 28. Mai 2020
⇒ 14. Jänner, 19. Mai sowie 19. November 2021
- Vortragstätigkeit bei der Basisausbildung für Asylberechtigte gemeinsam mit dem AMS und der LK OÖ
Asylberechtigte die am Arbeitsmarkt verfügbar wären, sollten durch diesen Kurs eine Basisausbildung in landwirtschaftlichen Grundthemen bekommen und so als künftige Erntearbeiter und Erntearbeiterinnen eingesetzt werden können.
⇒ 01. Februar 2019
- Vortragstätigkeit bei einer Infoveranstaltung für interessierte bulgarische Saisoniers, organisiert von der bulgarischen Botschaft
⇒ 28. April 2021

- Vortragstätigkeit beim Kranwartungskurs der Fa. Auer gemeinsam mit der LK OÖ
Absolventen dieses Kurses erwerben eine nachgewiesene Fachkenntnis, welche sie für bestimmte Zeiträume berechtigt am eigenen Betrieb die wiederkehrende Prüfung gem. Arbeitsmittelverordnung – LF durchzuführen.
⇒ 04. April 2019
- Vortragstätigkeit beim Informationstag für Fremdarbeiter und Fremdarbeiterinnen des Gemüseverbandes in Wels
Vor Saisonbeginn werden Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen über die wichtigsten Maßnahmen und gesetzlichen Änderungen zum Schutz der Beschäftigten informiert.
⇒ 09. Jänner 2019
⇒ 07. Jänner 2020
⇒ 09. Dezember 2021
- Teilnahme an der Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen Österreichs in Kärnten
Einmal jährlich finden diese beiden Veranstaltungen für alle Land- und Forstwirtschaftsinspektoren statt. Durch Diskussionen, Informationsaustausch, Empfehlungen und Weiterbildungsvorträge wird ein weitgehend einheitlicher Vollzug der jeweiligen Landarbeitsordnungen in allen Bundesländern angestrebt.
⇒ 05. und 06. Juni 2019
- Teilnahme am Forum Prävention in Wien
⇒ 21. und 22. Juni 2018
- Teilnahme an der Jahreskonferenz der Arbeitsinspektionen in Oberösterreich mit den Interessensvertretungen im Arbeitsinspektorat Oberösterreich-Ost
⇒ 11. März 2019
- Teilnahme des Referatsleiters als Gemeinsamer Ländervertreter an der Sitzung der Arbeitsgruppe „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ der Taskforce Menschenhandel.
⇒ 23. Februar, 08. April, 18. und 25. Mai sowie 14. Oktober 2021
- Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe unter Leitung der AUVA und der Forstlichen Ausbildungsstätte Traunkirchen zur Überarbeitung der Betriebsordnung – Forstliche Seilbringungsanlagen
Diese Betriebsordnung ist zum Teil in der Arbeitsmittelverordnung für verbindlich erklärt worden. Eine Aktualisierung wurde daher für sinnvoll erachtet.
⇒ 20. Oktober sowie 6. und 7. Dezember 2021

5. UNFALLSTATISTIK UND BERUFSKRANKHEITEN 2019-2021

Gesamtübersicht über die anerkannten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten 2019

	Arbeitsunfälle		Berufskrankheiten	
	AU	davon tödliche AU	Krankheit	kausal tödl. Ausgang
Arbeiter/innen und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (AUVA-Versicherte)	163	2	3	-
Selbst. Landwirte/innen und deren Angehörige (SVS-Versicherte)	1.012	5	30	-
Summe	1.175	7	33	-

Tabelle 3a

Gesamtübersicht über die anerkannten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten 2020

	Arbeitsunfälle		Berufskrankheiten	
	AU	davon tödliche AU	Krankheit	kausal tödl. Ausgang
Arbeiter/innen und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (AUVA-Versicherte)	118	1	4	-
Selbst. Landwirte/innen und deren Angehörige (SVS-Versicherte)	894	11	15	1
Summe	1.012	12	19	1

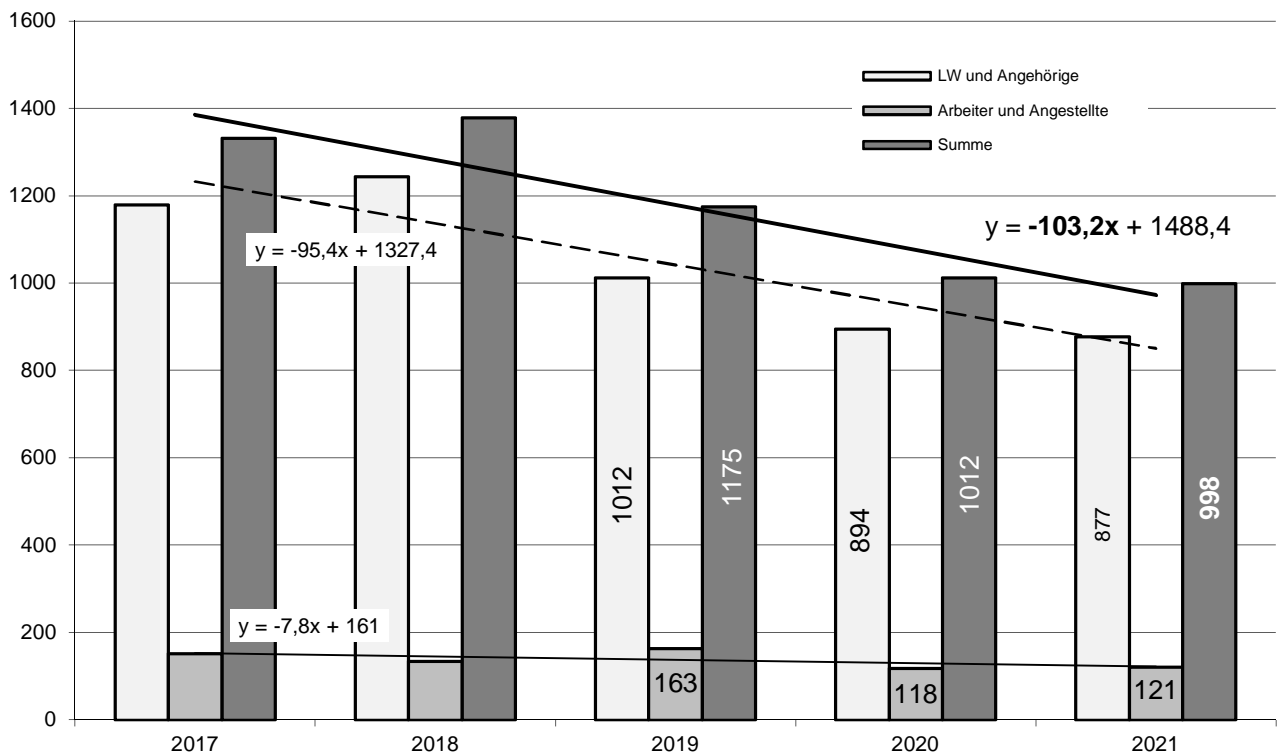
Tabelle 3b

Gesamtübersicht über die anerkannten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten 2021

	Arbeitsunfälle		Berufskrankheiten	
	AU	davon tödliche AU	Krankheit	kausal tödl. Ausgang
Arbeiter/innen und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (AUVA-Versicherte)	121	1	2	-
Selbst. Landwirte/innen und deren Angehörige (SVS-Versicherte)	877	12	27	2
Summe	998	13	29	2

Tabelle 3c

Entwicklung der Arbeitsunfälle in den letzten 5 Jahren



Grafik 5

Nachdem bis 2018 vier Mal in Folge ein Anstieg bei den Arbeitsunfallzahlen verzeichnet werden musste, konnte in den letzten drei Jahren jeweils eine Reduktion der Arbeitsunfälle beobachtet werden. Insgesamt sank die Anzahl der Arbeitsunfälle im Berichtszeitraum um mehr als 25 % von 1.378 auf 998 Versicherungsfälle im Jahr 2021. Der von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als Wirkungskennzahl verwendete Vergleichszeitraum von fünf Jahren zeigt dadurch ebenfalls einen Rückgang der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Im Durchschnitt hat sich in den letzten fünf Jahren die Anzahl an Versicherungsfällen jährlich um rund 100 Fälle reduziert.

Bei den unselbständig Erwerbstätigen ist die Anzahl der Unfälle generell sehr konstant. Auch bei den Arbeitsunfällen mit tödlichem Ausgang war auf niedrigem Niveau kein signifikanter Anstieg zu beobachten.

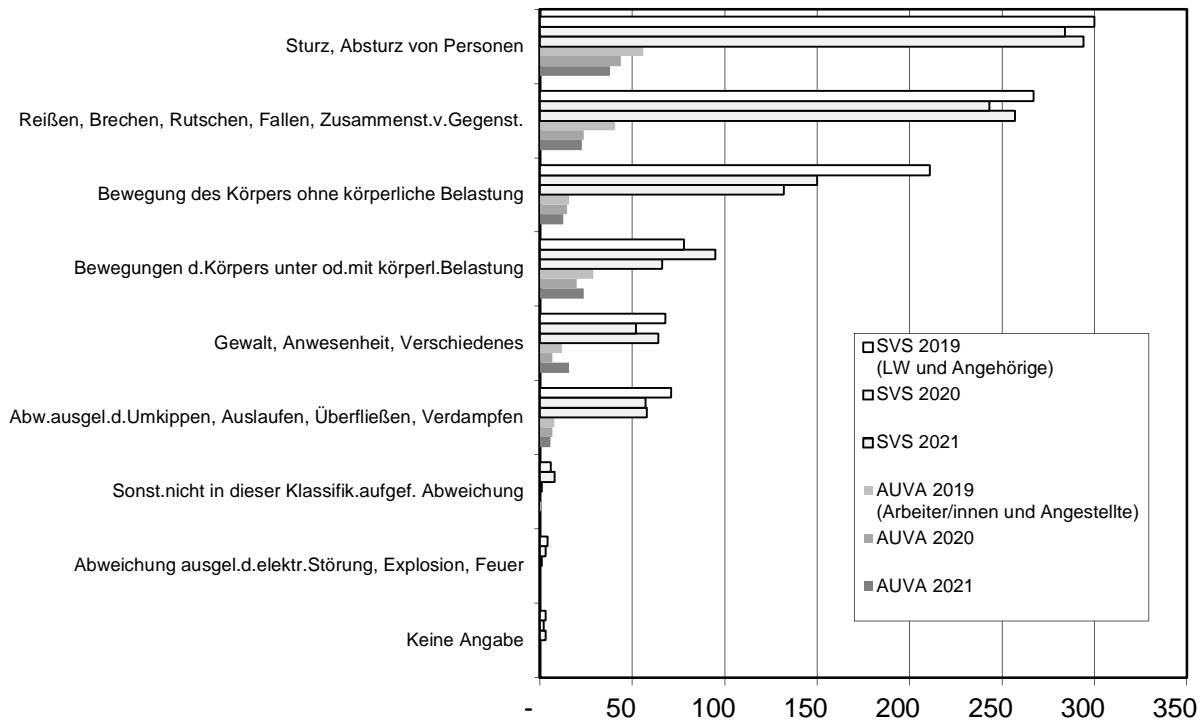
Bei den selbständigen Landwirten und Landwirtinnen lag in den letzten beiden Jahren die Anzahl der Arbeitsunfälle wieder deutlich unter 1.000. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle in dieser Versicherungsgruppe war mit über 10 allerdings relativ hoch. Vor allem in den Altersgruppen über 60 ist die Rate der tödlichen Unfälle überdurchschnittlich. In dieser Altersgruppe sind immer wieder die klassischen Risikofaktoren wie verringerte Reaktionszeit, Alleinarbeit aber auch fehlende Persönliche Schutzausrüstung zu beobachten. Leider sind aufgrund der Schadereignisse auch generell vermehrt Arbeitsunfälle im Wald festzustellen und Forstunfälle führen meist zu besonders schweren Verletzungen bis hin zur Todesfolge.

Bei den anerkannten Berufskrankheiten ist es kaum möglich, eine bestimmte Tendenz abzulesen und sind seit Jahren große Schwankungen zu beobachten. Da insbesondere bei Berufskrankheiten lange Vorlaufzeiten bis zur Anerkennung typisch sind, ist auch eine unmittelbare Reaktion bzw. die Bewusstseinsbildung und die Präventionsarbeit eine besondere Herausforderung.

Detailzahlen zu den anerkannten Arbeitsunfällen

Entsprechend der EUROSTAT-Norm werden die Zählkriterien der Europäischen Statistik für Arbeitsunfälle (ESWA) verwendet.

Abweichungen vom sicheren Zustand, welche zum Unfall geführt haben



Grafik 6

Die Analyse jener Handlungen und Tätigkeiten die im Berichtszeitraum zu einem Abweichen des sicheren Sollzustandes und damit zu einem Unfall geführt haben, zeigt seit mehreren Jahren eine sehr ähnliche Struktur.

So wie schon im letzten Bericht von 2018 lagen im Berichtszeitraum in beiden Versicherungsgruppen, den selbständig und unselbständig Versicherten, mit insgesamt 32 % der Kontrollverlust über Maschinen, Handwerkzeuge oder Tiere an erster Stelle.

Die Vielfältigkeit der unterschiedlichen Geräte und die zahlreichen technischen Hilfsmittel in der Landwirtschaft führen zwangsläufig dazu, dass der Kontrollverlust über Maschinen in der Landwirtschaft immer wieder zu einer der häufigsten Unfallursachen zählen wird.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion sieht weiterhin in einer guten Aus- und Weiterbildung, einer umfassenden Unterweisung sowie einem hohen Sicherheitsbewusstsein und insbesondere dem ehrlichen Umgang mit „Beinahe-Unfällen“ den Schlüssel zu weniger Unfällen in dieser Kategorie.

Sturzunfälle und Unfälle durch Absturz lagen ebenfalls wie schon im Bericht davor wieder an der zweiten Stelle. Auch im aktuellen Berichtszeitraum lässt sich jeder 4. Unfall auf diese Ursache zurückführen. Sturzunfälle treten deutlich häufiger auf als ein Absturz von Personen. Um insbesondere das Stürzen auf ebenem Boden (z.B. Ausrutschen, Umknicken, etc.) als unfallauslösende Handlungen zu reduzieren, wird weiterhin bei Betriebsbesuchen intensiv auf das

Beseitigen von Stolperstellen, das Freihalten von Verkehrswegen und die Verwendung von festem Schuhwerk hingewiesen. Auch das Abspringen aus Führer- und Bedienständen ohne Benutzung der für einen sicheren Auf- bzw. Abstieg vorgesehenen Trittbretter führt immer wieder zu Sturzunfällen.

Erst an 3. Stelle liegt mit gesamt 17 % die Kategorie „Reißen, Brechen, Rutschen, Fallen und Zusammenstoßen von Gegenständen“. In diese Zählkategorie fallen zahlreiche Unfälle bei der Waldarbeit. Insbesondere die gefährliche Schadholzaufarbeitung der oft dürren Käferbäume bzw. der Eschen im Zuge des Eschentriebsterbens ist in diesem Zusammenhang oft unfallkausal.

Knapp 16 % aller Unfälle werden durch den „Verlust der Kontrolle über ein Tier“ oder durch das „Gestoßen werden von Tieren“ verursacht. Insbesondere im Umgang mit Nutztieren bleibt trotz aller Vorsichtsmaßnahmen immer ein bestimmtes unkalkulierbares Restrisiko, da Tiere Lebewesen mit eigenem Willen sind. Summenzahlen für Unfälle mit Tieren sind aus den der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zugänglichen Statistiken nur schwer ableitbar, da diese Unfälle den unterschiedlichsten Abweichungen zugeordnet werden.

Im gesamten Berichtszeitraum 2019 bis 2021 waren in 400 Fällen Rinder, in 45 Fällen Pferde und in 36 Fällen Schweine die Ursache für einen Unfall. Der Anteil an Tierunfällen an den gesamten Arbeitsunfallzahlen ist seit mehreren Jahren sehr stabil.

Unfälle bei der Waldarbeit werden ebenfalls in den unterschiedlichsten Kategorien gezählt. Sie werden entweder als Sturzunfälle (z.B. Stürze am Waldboden), in der Kategorie "Verlust der Kontrolle über handgeführte Werkzeuge" (z.B. Motorsäge) oder auch als "Fallen von Gegenständen" (z.B. durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste) erfasst. Auch hier ist es also kaum möglich eine exakte Summenzahl für Forstunfälle abzuleiten. Jedenfalls zählt die Waldarbeit, insbesondere nach Schadereignissen, zu den gefährlichsten Arbeitsvorgängen in der Land- und Forstwirtschaft und führt häufig zu Unfällen mit besonders schweren Verletzungen oder gar tödlichem Ausgang.

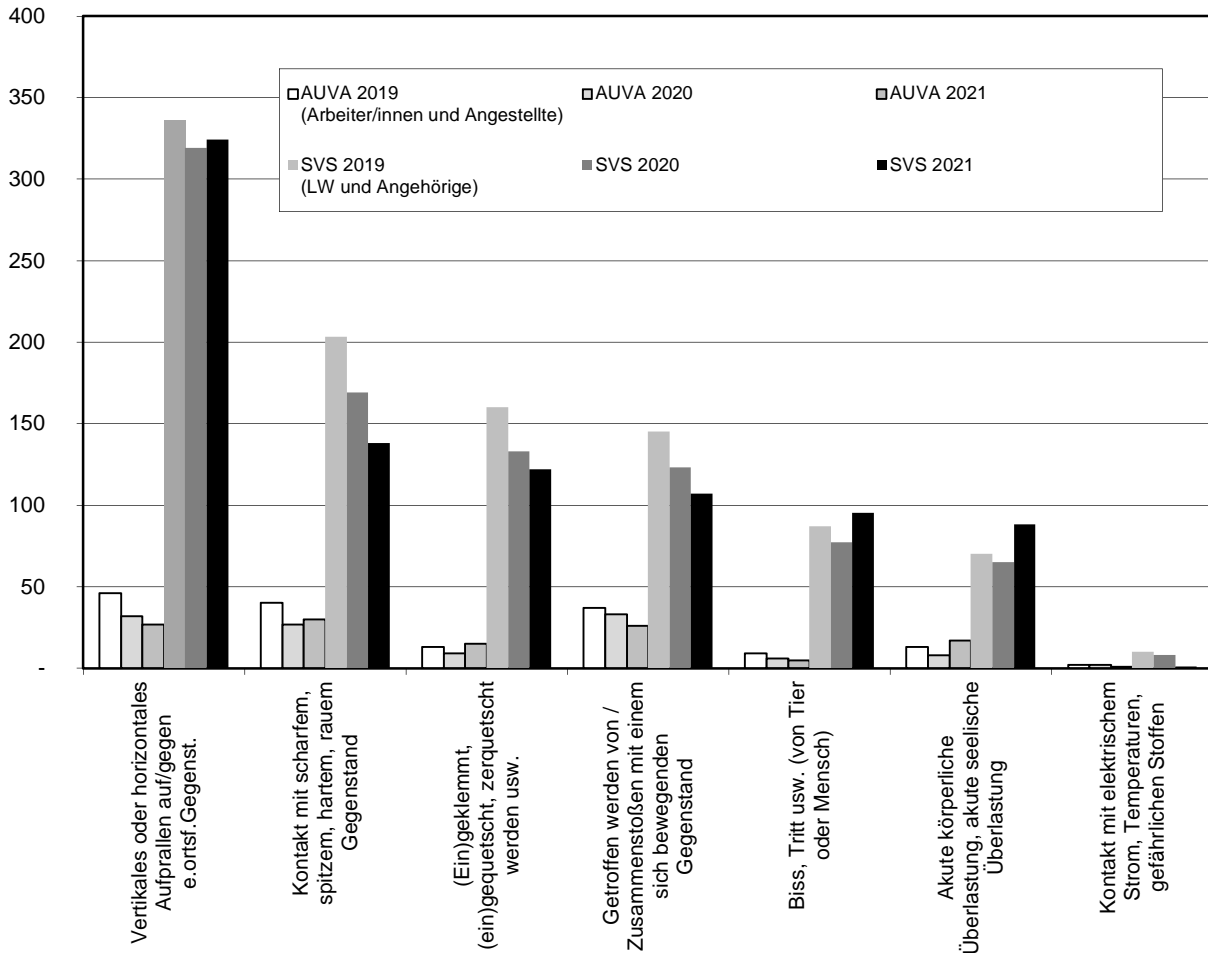
Das ausgezeichnete Ausbildungsangebot durch die forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen und die Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in Oberösterreich zählt sicher zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen genauso wie das inzwischen selbstverständliche Tragen einer entsprechenden Schutzausrüstung.

Analysiert man die Unfälle nach den spezifischen Tätigkeiten, welche zum Unfallzeitpunkt durchgeführt wurden, zeigt sich, dass im Berichtszeitraum bei knapp jedem vierten Unfall unmittelbar davor ein alltäglicher, nicht spezifizierter Bewegungsablauf ausgeführt wurde. Wie schon in den Vorjahren sind somit scheinbar ungefährliche Abläufe wie Gehen, Laufen, Hinab- oder Hinaufsteigen häufig ein Auslöser für einem Unfall. Einfache Maßnahmen wie Entfernen der Stolperstellen und das Tragen von festem und rutschsicherem Schuhwerk könnten hier leicht einen Unfall verhindern.

Bei den selbständigen Landwirten, Landwirtinnen und deren Angehörigen wurde in den 3 Berichtsjahren in 23,5 % unmittelbar vor dem Arbeitsunfall Arbeiten mit Handwerkzeugen durchgeführt und in 21,7 % Arbeiten mit Tieren. Bei den unselbständig Erwerbstätigen wurde in 32,4 % aller Fälle zum Unfallzeitpunkt mit einem Handwerkzeug gearbeitet.

Bei der Analyse der sogenannten Kontaktart zeigt sich ebenfalls bereits seit längerem, dass das Aufprallen gegen oder auf einen ortsfesten Gegenstand, also das Stürzen und Fallen die häufigste Verletzungsursache darstellt.

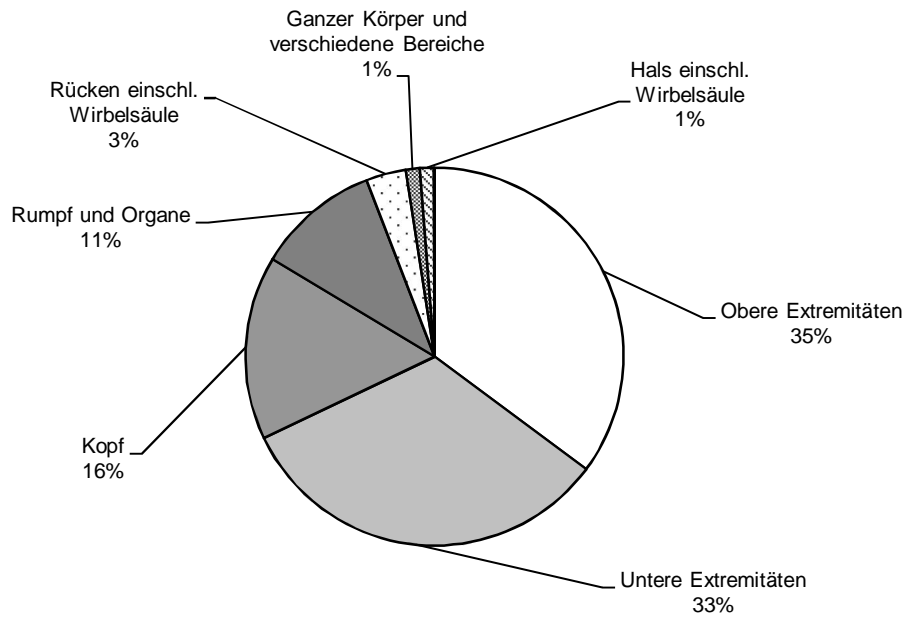
Kontaktart als Verletzungsursache



Grafik 7

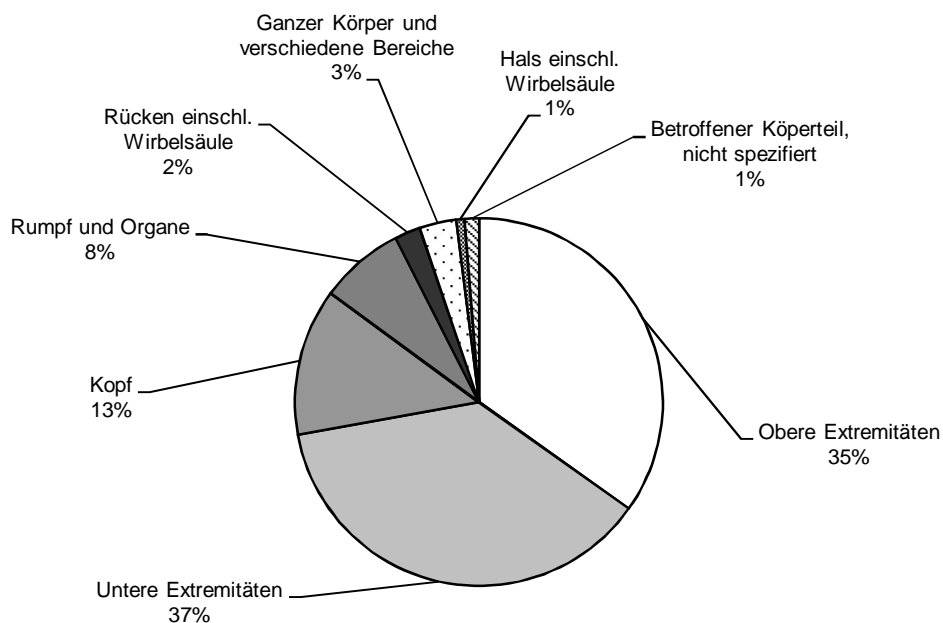
In den letzten Jahren wird auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verstärkt auf psychische Belastungen geachtet. Insbesondere im Rahmen der präventivdienstlichen Betreuung durch die Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen erfolgen hier entsprechende Beratungen. Im Berichtszeitraum 2019-2021 führte in 8,2 % der Fälle eine akute physische oder auch psychische Überlastung zu Arbeitsunfällen. Somit wird knapp jeder 10. Arbeitsunfall durch Überlastung verursacht!

Verletzte Körperregion bei selbständigen Landwirten und Landwirtinnen sowie deren Angehörigen



Grafik 8

Verletzte Körperregion bei Arbeitern und Arbeiterinnen sowie bei Angestellten

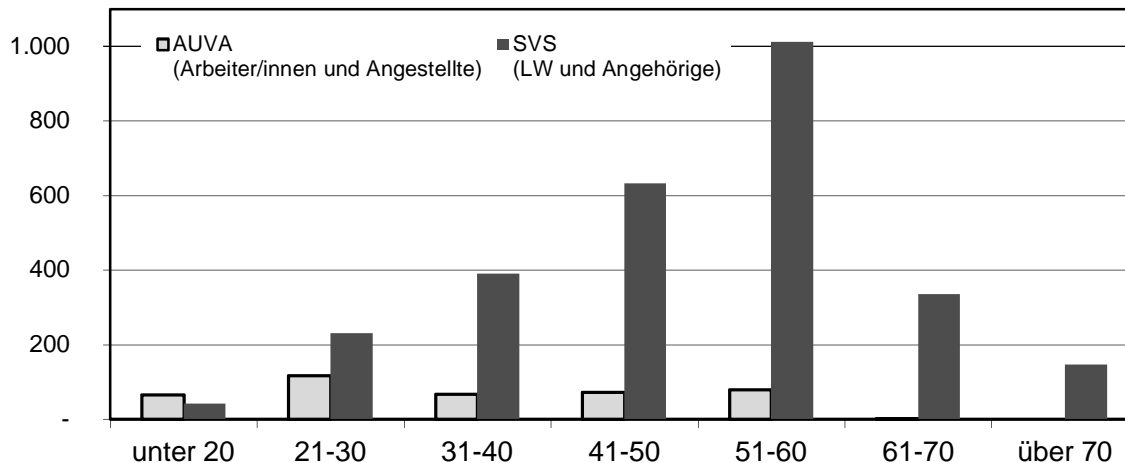


Grafik 9

Mit über zwei Drittel sind Hände und Arme sowie Füße und Beine jene Körperteile die mit Abstand am häufigsten bei Arbeitsunfällen verletzt wurden. An dritter Stelle liegen Verletzungen am Kopf. Nur ein konsequentes Tragen der richtigen Persönlichen Schutzausrüstung kann noch höhere Unfallzahlen verhindern.

Die hohe Anzahl an Arbeitsunfällen in der Landwirtschaft muss zum Teil auch damit begründet werden, dass in der Unfallstatistik der SVS-versicherten auch Kinderunfälle und Unfälle von mitarbeitenden pensionierten Landwirten und Landwirtinnen erfasst werden. In dieser Versicherungsgruppe sind mehr als 17 % der Unfallopfer älter als 60 Jahre, während in anderen Branchen außerhalb der Landwirtschaft kaum mehr Personen in diesem Alter beschäftigt werden.

Arbeitsunfälle je Altersklasse von 2019 - 2021



Grafik 10

Knapp 60 % aller in den letzten 3 Jahren verunfallten SVS-Versicherten Landwirte und Landwirtinnen lagen in den Altersklassen 41 bis 60 Jahre. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei fast ausschließlich um Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen gehandelt hat, für welche die Schutzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 grundsätzlich nicht anzuwenden sind. Seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird bei den Betriebskontrollen immer wieder auf diese Problematik hingewiesen und durch Beratung versucht, Bewusstsein dafür zu schaffen, dass eine sichere Betriebsstätte nicht nur einen allfälligen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin schützt, sondern alle am Betrieb wohnenden und mitarbeitenden Personen.

Die familieneigenen hauptberuflichen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, für welche die technischen Arbeitsschutzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 gelten, liegen in der Regel in den Altersklassen unter 40 Jahren. Im Berichtszeitraum 2019-2021 gehörte nicht einmal jeder vierte Verunfallte dieser Altersklasse an.

Eine Zuordnung der tödlichen Unfälle in Oberösterreich auf die einzelnen Altersklassen ist aufgrund der zu kleinen Grundgesamtheit statistisch nicht aussagekräftig genug. Aber auch in Oberösterreich mussten gehäuft tödliche Unfälle von alleinarbeitenden Altbauern im Wald zur Kenntnis genommen werden.

Detailtabelle über die anerkannten Berufskrankheiten 2019-2021

Der Zeitpunkt der Anerkennung einer Berufskrankheit muss aufgrund der oft langfristigen Auswirkungen von Belastungen nicht unbedingt mit den aktuellen Belastungen innerhalb des Berichtszeitraumes in Zusammenhang stehen. Entsprechende Vorsicht bei kurzfristigen Zeitvergleichen ist daher geboten. Auch langfristig kann keine signifikante Tendenz, weder eine steigende noch eine rückgängige Entwicklung von Berufskrankheiten, beobachtet werden.

Im Berichtszeitraum 2018 wurden 28 Fälle einer Berufskrankheit anerkannt. Erfreulicherweise endete in diesem Jahr kein Krankheitsfall tödlich.

Anerkannte Berufskrankheiten 2019 -2021		AUVA (Arbeiter/innen und Angestellte)	SVS (LW und Angehörige)
BK-19	Hauterkrankungen	1	1
BK-27b	Bösartige Neubildung des Rippenfells, Lunge, Kehlkopf	-	2
BK-30	Durch allergene Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma	-	35
BK-33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	7	2
BK-39	Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten	-	1
BK-41	Erkrankung der tief. Atemwege durch chem. irritative oder toxische Stoffe	-	20
BK-43	Exogen-allergische Alveolitis	-	5
BK-46	Durch Zeckenbiss übertragene Krankheiten	1	6
Summe		9	72

Tabelle 4

Bei den selbständigen Landwirten und Landwirtinnen bzw. deren Angehörigen liegt, so wie in den Jahren vor dem Berichtszeitraum, der Anteil von anerkannten Berufskrankheiten, die durch Atemwegs- und Lungenerkrankung bzw. durch allergene oder toxische Stoffe verursacht wurden, erneut eindeutig an erster Stelle. Fast 90 % aller Berufskrankheiten wurden für diese Versicherungsgruppe in diesem Bereich anerkannt.

Das Arbeiten in und mit der Natur täuscht oft eine sehr gesunde Arbeitsumgebung vor. Leider werden Gefahren, insbesondere Staubemissionen vom Getreide, Heu oder Holz unterschätzt. Auf ein konsequentes Tragen von Partikelfiltermasken wird dann leichtfertig oder sogar bewusst verzichtet.

Nur die konsequente Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung und die Reduktion bzw. der vollständige Ersatz von gefährlichen Arbeitsstoffen können zu einem Absinken dieser Zahlen führen.

Bei der Gruppe der unselbständigen Versicherten wurde hingegen in knapp 80 % aller Fälle eine durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit als Berufskrankheit anerkannt. Auch in diesem Fall ist oft nur das konsequente Tragen der richtigen und bestmöglich angepassten Persönlichen Schutzausrüstung eine sichere Präventionsmaßnahme.

6. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben trotz aller Schwierigkeiten und Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie versucht, durch laufende Betriebsüberprüfungen, intensive Beratungen, Information und Bewusstseinsbildung, aber auch durch Stellungnahmen und Gutachten in effizienter Weise zu einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Gestaltung der Arbeitsbedingungen beizutragen, die Behebung allfälliger Mängel veranlasst und so einen bestmöglichen Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenschutz sichergestellt.

In den drei Berichtsjahren 2019, 2020 und 2021 führte die Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 1150, somit jährlich knapp 400 überprüfende Tätigkeiten durch. Pro Jahr wurden rund 200 verschiedene Betriebsstätten überprüft und beraten. Dabei stellt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch für familieneigene, hauptberuflich Beschäftigte die Einhaltung der Schutzbestimmungen bestmöglich sicher.

Selbstverständlich wurde jede Beschwerde oder Anzeige im Rahmen einer anonymisierten Vor-Ort-Kontrolle überprüft und bei festgestellten Missetänden die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen umgehend eingeleitet.

Praktikantenbetriebe und Betriebe mit Saisonarbeitskräften werden schwerpunktmäßig überprüft und beraten. Neben dem technisch hygienischen Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenschutz wurde dabei insbesondere auf das Arbeitsvertragsrecht und den Verwendungsschutz, wie zum Beispiel Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche und Lehrlinge geachtet. Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen wurden dabei auf die besondere Verantwortung gegenüber Praktikanten, Praktikantinnen und Lehrlinge aufmerksam gemacht. Bei Saisonarbeitskräften wurde sehr genau auf die Arbeitszeiten und eine ortsübliche Unterkunft geachtet.

Die Anzahl der Arbeitsunfälle entwickelte sich in den drei Jahren des Berichtszeitraumes 2019 endlich wieder signifikant rückläufig. Die regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben dazu sicher beigetragen und sind daher unerlässlich. Eine weitere Reduktion von Arbeitsunfällen ist aber nur durch Information, Bewusstseinsbildung im Rahmen von Beratungen und einer guten Zusammenarbeit von allen Partnerorganisationen möglich.

Die Vortragstätigkeit bei Multiplikatoren ist ein effizienter Weg, um ein zukunftsorientiertes und umfassendes Sicherheits- und Gesundheitsschutzbewusstsein in den landwirtschaftlichen Betrieben Oberösterreichs zu etablieren.

Für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Dipl.-Ing. Stephan W ö c k i n g e r
Referatsleiter